



1000 BRÜSSEL

Leopoldstraat 6 - Rue Léopold 6

Tel. 02/210.10.11

21-01-1992

[REDACTED]

/Schreiben vom

/Ref.

<sup>U/Ref</sup>  
23.080/II/PD

Beilagen

[REDACTED]

Sehr geehrter Herr Minister,

die Vereinigten Abteilungen der Ständigen Kommission für Sprachenkontrolle haben in ihrer Sitzung vom 26. September 1991 die Klage vom 3. Mai 1991 untersucht, die gegen das Landwirtschaftsministerium der Wallonischen Region aufgrund der Tatsache eingereicht worden war, daß die von diesem Ministerium für die Verarbeitung von Tierkadavern bestimmte Firma keinen Angestellten beschäftigt, der die deutsche Sprache beherrscht, und daß die deutschsprachigen Viehzüchter dadurch mit überaus langen Wartezeiten konfrontiert werden.

Gemäß Artikel 50 der durch Königlichen Erlaß vom 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze bezüglich des Sprachengebrauchs in Verwaltungsangelegenheiten befreit die Benennung in gleich welcher Eigenschaft von privaten Mitarbeitern, von mit einer Mission beauftragten privaten Personen oder von privaten Sachverständigen die Dienststellen nicht von der Beachtung der koordinierten Sprachengesetze.

Die Dienststellen der Wallonischen Regionalexekutive, deren Tätigkeitsbereich sich sowohl auf Gemeinden des Französischsprachigen Gebiets als auch auf Gemeinden des Deutschsprachigen Gebiets erstreckt, machen von der oder von den Sprachen Gebrauch, die den lokalen Dienststellen ihres Bezirks diesbezüglich vorgeschrieben sind.

Die Dienststellen werden so organisiert, daß sie ohne die geringste Schwierigkeit diese Bestimmungen einhalten können (Artikel 41 des ordentlichen Gesetzes zur Reform der Institutionen vom 9. August 1980).

In einer Malmedyer Gemeinde oder in einer Gemeinde des Deutschsprachigen Gebiets wird immer in der seitens der Privatperson benutzten Sprache geantwortet, wenn diese sich auf französisch oder auf deutsch an die Dienststelle richtet ( Artikel 12 der oben angeführten Sprachengesetze).

Um jegliche Schwierigkeit zu vermeiden, muß die Wallonische Region in das Lastenheft eine Klausel einfügen, aus der hervorgeht, daß der Konzessionsinhaber eines öffentlichen Dienstes die Sprachengesetze in seinen Beziehungen mit Privatpersonen befolgen muß.

Die Ständige Kommission für Sprachenkontrolle nimmt zur Kenntnis, daß Vorkehrungen zur Verbesserung der Situation getroffen worden sind und daß das Lastenheft auf die Notwendigkeit verweist, Telefonanrufe in deutscher Sprache zu empfangen.

Die Ständige Kommission für Sprachenkontrolle erklärt die Klage für zulässig und begründet.

Das vorliegende Gutachten wird dem Kläger zugestellt.

Hochachtungsvoll

Der Präsident

